

1. Kapitel Grundlagen

I. Einführung

Das Wort „**Kredit**“ stammt vom lateinischen credere und bedeutet so viel wie „glauben“, „vertrauen“. Doch wer einem anderen einen Kredit einräumt, möchte nicht nur darauf hoffen müssen, dass seine Forderungen zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt werden. Er will sich vielmehr für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit seines Vertragspartners vor Verlusten absichern. **1**

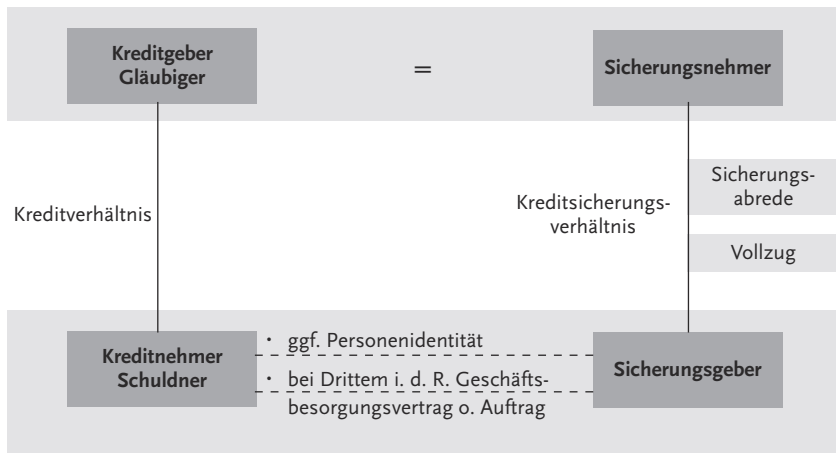
Die größte Gefahr eines Gläubigers ist, dass sein Schuldner vor Begleichung seiner Schuld insolvent, i. d. R. also zahlungsunfähig wird (§ 17 InsO, s. aber auch §§ 18 f. InsO). Da das **Insolvenzverfahren** die gleichmäßige Befriedigung sämtlicher Gläubiger des Schuldners bezweckt, tut ein potenzieller Gläubiger vor Kreditvergabe gut daran, eine Sicherheit zu wählen, die ihn im Insolvenzfall gegenüber konkurrierenden Gläubigern bevorzugt. Hierin zeigt sich, dass das Kreditsicherungsrecht eng mit dem Insolvenzthema verwoben ist, denn eine Sicherheit ist immer nur so wertvoll, wie sie den Gläubiger im Insolvenzfall zu schützen vermag. Zweck der Sicherheit ist optimalerweise die Besserstellung des Gläubigers gegenüber anderen Insolvenzgläubigern. Aus der Sicherheit soll in erster Linie der gesicherte Gläubiger befriedigt werden; dem Zugriff der übrigen Insolvenzgläubiger soll sie entzogen sein (s. §§ 49 ff. InsO – Absonderungsrecht). Im Wirtschaftsleben haben sich daher zahlreiche Sicherungsmöglichkeiten entwickelt. **2**

Bei dem **Begriff „Sicherung“ oder „Sicherheit“** handelt es sich nicht um einen terminus technicus, sondern (nur) um einen der allgemeinen Rechtssprache angehörigen Ausdruck, mit dem auf einen der Verwirklichung in mannigfacher Weise zugänglichen Zweck oder Erfolg hingewiesen wird (vgl. RG, Urteil vom 29.11.1933 – V 305/33 – RGZ 142, 320). **I. S. des Kreditsicherungsrechtes** bezeichnet Sicherung diejenigen Sicherungsgeschäfte, die einen Kreditgeber vor dem Risiko eines Verlustes absichern sollen. Gemeint sind damit nicht die gesetzlich vorgesehenen Sicherungsarten (vgl. § 232¹) und gesetzlich angeord- **3**

1 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

neten Sicherungsleistungen, sondern das **durch** (schuldrechtlichen oder dinglichen) **Vertrag begründete Recht**, kraft dessen dem Gläubiger ein **besonderes Haftungsobjekt (bei Realsicherheiten) oder ein zusätzliches Haftungssubjekt (bei Personalsicherheiten)** verschafft wird, aus dem er Befriedigung erlangen kann, wenn der Schuldner (als primäres Haftungssubjekt) nicht leistet. Wird die durch das Sicherungsrecht gesicherte Forderung vom Schuldner (oder einem Dritten, § 267) bei Fälligkeit nicht (oder nicht in voller Höhe) befriedigt, darf der Gläubiger die Sicherheit verwerten (**Verwertungsreife**). Die Verwertung richtet sich nach der Art des Sicherungsrechtes.

- 4 Im Kreditsicherungsrecht haben wir es zwangsläufig immer mit zwei oder mehreren Personen zu tun: dem Kreditnehmer und persönlichen Schuldner einerseits und dem Kreditgeber und Gläubiger andererseits. Letzterer ist Sicherungsnehmer, wenn ihm zur Sicherung des Kredites eine Sicherung eingeräumt wird. Sicherungsgeber ist, wer dem Sicherungsnehmer die Sicherung gewährt. Dies kann (jedenfalls bei Realsicherheiten) auch durch den persönlichen Schuldner erfolgen (sog. *Intercession*) oder – wie bei den Personalsicherheiten stets – auch durch einen Dritten geschehen.
- 5 Sind Schuldner und Sicherungsgeber personenverschieden, so ist das Verhältnis zwischen diesen beiden (Deckungsverhältnis) regelmäßig ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. v. § 675 Abs. 1 oder ein Auftrag i. S. v. § 662 ff.



II. Kreditarten

Bei dem Wort Kredit drängt sich zunächst der Gedanke an einen **Geldkredit** auf, nämlich einen *Darlehensvertrag* gem. § 488. Doch Kredit ist *auch* eine *vertragliche Vorleistung* (Bülow, Rn. 7) wie etwa die Reparatur eines Fahrzeugs durch den Unternehmer oder die Beratung durch einen Rechtsanwalt. Stellen sie ihre Leistungen erst nachträglich in Rechnung, gewähren sie einen **Dienstleistungskredit**. Der Verkäufer, der eine Sache liefert und den Kaufpreis stundet, räumt dem Käufer einen **Warenkredit** ein. **6**

Wer einen Kredit gewährt und befürchtet, dass sein Vertragspartner später möglicherweise seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen nicht kann oder will, wird zwangsläufig die Frage nach einer Kreditsicherheit stellen. *Ob* hierfür überhaupt eine praktikable *Möglichkeit* gegeben ist und *welche Art* von Sicherheit in Betracht kommt, richtet sich maßgeblich **nach der Art des Kredites**. Der vorleistende Rechtsanwalt wird sich vor der Gefahr, sein Honorar nicht eintreiben zu können, kaum anders schützen können, als einen Vorschuss zu verlangen. Der Unternehmer, der ein Fahrzeug repariert, erhält mit dem Unternehmerpfandrecht (§ 647) schon von Gesetzes wegen einen Vermögenswert, aus dem er seinen Werklohnanspruch gegen den Besteller im Notfall befriedigen kann. Der Verkäufer, der dem Käufer einen Warenkredit einräumt, gibt zwar den Besitz (§ 854) an der Ware auf, kann sich das Eigentum an ihr aber vorbehalten (vgl. § 449). **7**

Auch der *Umfang* einer Sicherheit wird durch die Art eines Kredites bestimmt, denn letztlich soll der Kreditgeber nicht mehr erhalten als das, was die vom Kreditnehmer zu erbringende Leistung ausmacht. **8**

III. Überblick über die Kreditsicherheiten

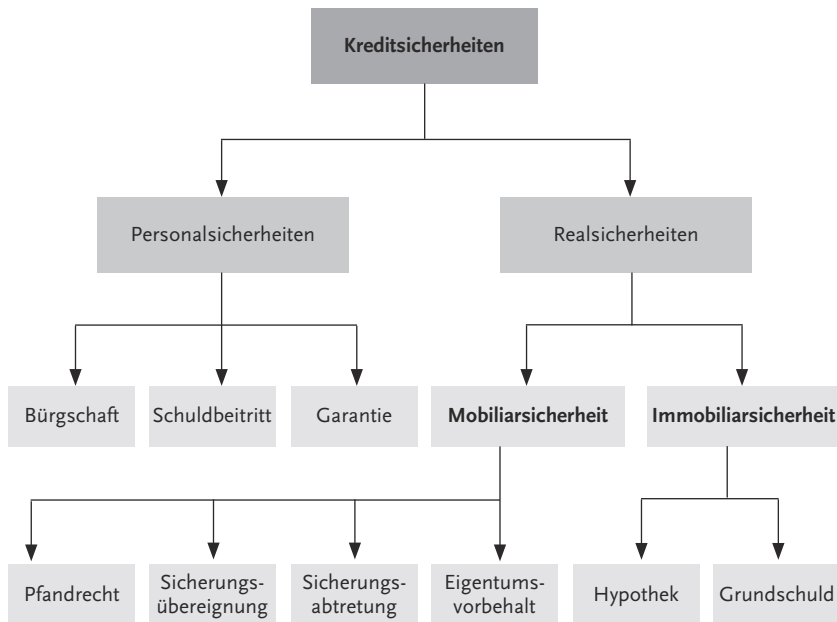
- 9 1. Personalsicherheiten und Realsicherheiten.** Die zur Absicherung von Krediten gewährten Sicherheiten lassen sich in Personalsicherheiten und Realsicherheiten einteilen.
- 10** Bei den **Personalsicherheiten** räumt (zwingend) ein Dritter, etwa ein Bürge, eine auf seine Person bezogene Sicherheit ein. Hierdurch erhält der Gläubiger einen **schuldrechtlichen** Anspruch gegen eine weitere Person (den Dritten) und kann bei Eintritt des Sicherungsfalls auf dessen (gesamtes) Vermögen zurückgreifen. Die dem Gläubiger eingeräumte Rechtsstellung ist damit nur **relativ** geschützt, da auch der Dritte vermögenslos werden kann.
- 11** Die **Realsicherheiten** gewähren dem Gläubiger demgegenüber ein **dingliches und absolut geschütztes Recht** an einem individuell bestimmten Vermögensgegenstand, der sowohl vom Schuldner als auch einem anderen Sicherungsgeber herrühren kann. Dieser Vermögensgegenstand, der eine (bewegliche oder unbewegliche) Sache oder ein Recht (z. B. ein Gesellschaftsanteil) sein kann, wird der rechtlichen Herrschaft des Gläubigers unterworfen, entweder ganz (z. B. beim Sicherungseigentum) oder in beschränktem Umfang (z. B. beim Pfandrecht), und verschafft damit das **Recht, sich** bei Verwertungsreife (Fälligkeit) **aus dem Gegenstand oder Recht zu befriedigen**.
- 12** Obgleich die Personalsicherheit im Gegensatz zur Realsicherheit keine Haftungsbeschränkung auf einen bestimmten Sicherungsgegenstand beinhaltet, ist die **Realsicherheit** für den Gläubiger meist **vorzugswürdig** und wird auch vom Gesetz bevorzugt behandelt. So ordnet etwa § 232 Abs. 2 für manche Fälle die Subsidiarität der Personalsicherheit gegenüber der Realsicherheit an. In einigen Fällen der gesetzlich geregelten Sicherheitsleistung ist die Bürgschaft (= Personalsicherheit) sogar ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. z. B. §§ 273 Satz 2, 1218 Abs. 1. Hintergrund für die Vorzugswürdigkeit der Realsicherheit ist, dass diese dem Gläubiger (innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens) ein Recht auf **vorzugsweise Befriedigung** aus dem Sicherungsgegenstand gewährt. Außerdem steht es nicht im Belieben des Sicherungsgebers, in welcher Reihenfolge er die Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern erfüllt, denn die Reihenfolge, in der die an demselben Gegenstand bestehenden Sicherungsrechte befriedigt werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung. Insoweit gilt der (bereits auf Eike von Repgows Sachsenspiegel von etwa

1225 zurückgehende) Satz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ (sog. **Prioritätsprinzip**).

Zu den **Personalsicherheiten** zählen die Bürgschaft, der Schuldbeitritt (auch Schuldmitübernahme genannt), der Garantievertrag, der Kreditauftrag und der Patronatsvertrag. Als **Realsicherheiten** kommen bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte bzw. Rechte an diesen Sachen und Rechten in Betracht. In der Rubrik der Realsicherheiten kann demnach noch zwischen **Mobiliarsicherheiten** und **Immobiliarsicherheiten** differenziert werden. **13**

An beweglichen Sachen (Mobilen) kann ein Sicherungsrecht durch Bestellung eines Pfandrechtes, durch Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt begründet werden; an unbeweglichen Sachen (Immobilien) durch Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld und einen Nießbrauch, an Rechten durch Bestellung eines Pfandrechtes und Sicherungsabtretung. **14**

Die in der Praxis **bedeutsamsten Sicherungsmittel** veranschaulicht nachfolgende Übersicht: **15**



- 16 2. Akzessorische und fiduziarische Sicherheiten.** Eine weitere grundlegende Unterscheidung der Sicherheiten besteht in ihrem Verhältnis zu dem Kredit, zu dessen Absicherung sie gegeben werden (gesicherte Forderung, z. B. Darlehen). Nur wenn die Erfüllung der gesicherten Forderung ausbleibt, soll der Sicherungsnehmer die Sicherheit verwerten können. Ist die gesicherte Forderung aber gar nicht entstanden oder weggefallen, fehlt es am *Sicherungszweck*. In einem solchen Fall stellt sich stets die Frage, was mit der Sicherheit geschieht.
- 17** Bei manchen Sicherheiten besteht eine **vollkommene Abhängigkeit** von der gesicherten Forderung. Ist diese nicht entstanden oder nach ihrer Entstehung erloschen, besteht auch kein Sicherungsrecht. Insofern verhält sich das Sicherungsrecht „*wie ein Schatten*“ zur gesicherten Forderung (vgl. Lwowski, Rn. 18). Hier spricht man von einem **akzessorischen Sicherungsrecht**.
- 18** **Wichtig:**
Das akzessorische Sicherungsrecht „klebt“ an der zugrunde liegenden Forderung und kann daher auch nicht ohne die zu sichernde – existente – Forderung übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Da es der gesicherten Forderung anhaftet, geht es vielmehr „*wie ein Rucksack*“ mit der gesicherten Forderung gem. § 401 (ggf. i. V. m. § 412) mit.
- 19** **Akzessorisch** sind *nur* die Rechte, die das Gesetz als akzessorische Sicherungsrechte ausgestaltet hat, nämlich die **Bürgschaft**, das **Pfandrecht** und (bis auf wenige Ausnahmen im Interesse der Verkehrsfähigkeit, vgl. Rn. 303) die **Hypothek**. Diese Sicherheiten werden in der Literatur auch „*geborene*“ Sicherheiten genannt.
- 20** In der Wirtschaftspraxis haben sich über die gesetzlich ausgestalteten, akzessorischen Sicherheitsrechte aber noch weitere Sicherungsarten entwickelt, die sog. „*gekorenen*“ Sicherheiten, z. B. die Sicherungsübereignung, die Sicherungsabtretung und die Sicherungsgrundschuld. Das Wesen dieser Rechte liegt darin, dass sie der gesicherten Forderung – im Gegensatz zu einem akzessorischen Recht – gerade nicht anhaften. Ein *Zusammenhang mit der Forderung wird vielmehr lediglich über ein weiteres rechtliches Band aufschuldrechtlicher Ebene hergestellt*, der sog. **Sicherungs- oder Zweckabrede** als Teil des **Sicherungsvertrages** (ausführlich zu den Begriffen vgl. Bülow, Rn. 25a, 43).

Kraft dieser Sicherungs- oder Zweckabrede (mithin einer bloß *schuldrechtlichen* Einigung) ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, von der Sicherheit nur im Rahmen des Sicherungszwecks und in den dadurch gezogenen Schranken Gebrauch zu machen sowie die Sicherheit bei Wegfall des Sicherungszwecks zurückzugewähren. Der Sicherungsnehmer fungiert in dieser Situation als **Treuhänder** des Sicherungsgebers, denn die **Rechtsstellung, die er auf dinglicher Ebene erhält, geht stets über den Sicherungszweck hinaus**. So erwirbt z. B. der Sicherungseigentümer, obgleich das Sicherungseigentum nur als Sicherheit für eine bestimmte Forderung gedacht ist, echtes Volleigentum und damit einen „*Überschuss an Rechtsmacht*“ (Lwowski, Rn. 20). **21**

Da in der Person des Sicherungsnehmers mithin eine Divergenz zwischen Dürfen und Können besteht, werden die gekorenen Sicherheiten auch *treuhänderische Sicherheiten* genannt (treuhänderisch – fiduziarisch, lat.). **22**

Wichtig:

Im Gegensatz zu den akzessorischen Sicherungsrechten ist und bleibt das einmal wirksam begründete fiduziarische Sicherungsrecht wirksam, auch wenn die zu sichernde Forderung nicht entsteht oder untergeht. Denn nicht der Vertrag, aus dem die zu sichernde Forderung herrührt (Kreditverhältnis als Kausalverhältnis), sondern die **Sicherungsabrede** bildet die **Causa** (Rechtsgrund) für die bestellte Sicherheit. **23**

Der Sicherungsgeber hat lediglich einen *schuldrechtlichen* Anspruch auf **Rückgewähr** der Sicherheit, wenn der Sicherungszweck entfällt. Dieser schuldrechtliche Rückgewähranspruch kann grundsätzlich auch an Dritte übertragen und gepfändet werden (Ausnahme: vertragliche Beschränkung oder Ausschluss der Abtretung, sog. vinkulierte Forderung nach § 399). Gegen Ansprüche des Gläubigers (z. B. aus § 1147) kann sich der Sicherungsgeber mit der Einrede der Bereicherung gem. § 821 i. V. m. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 wehren. In Unkenntnis der Einrede Geleistetes kann er gem. § 813 zurückfordern. Der unabhängige Fortbestand der Sicherheit trotz zeitweiligen Erlöschens der Forderung ermöglicht eine neue Krediteinräumung ohne erneute Bestellung von Sicherheiten und hilft damit, überflüssige Kosten zu sparen. **24**

IV. Der Sicherungsvertrag

- 25** Wie soeben bereits erwähnt, existiert neben dem Kreditgeschäft und der daraus resultierenden zu sichernden Forderung ein weiterer selbständiger **schuldrechtlicher** (also nicht dinglicher) **Vertrag** zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber, in dem regelmäßig geregelt wird, (1) dass und in welchem Umfang die zu bestellende Sicherheit der Sicherung einer oder auch mehrerer Forderungen dient, und (2) über die Sicherheit nur im Rahmen des Sicherungszweckes verfügt werden darf. Diesen Vertrag nennt man **Sicherungsvertrag** (auch **Sicherungsabrede**), s. Rn. 5.
- 26** Der Umfang der **Bedeutung des Sicherungsvertrages** ist abhängig von der Einordnung der Sicherheit als **akzessorisch oder fiduziarisch**. Bei **akzessorischen** Sicherungsrechten, die schon von Gesetzes wegen als Sicherheiten ausgestaltet sind, muss die Sicherungsabrede naturgemäß weniger leisten, als bei den nicht-akzessorischen Sicherungsrechten. Vergleichsweise gering ist sie, wenn ein Dritter (also nicht der Kreditnehmer selbst) eine akzessorische Sicherheit stellt, wie dies zwingend bei den Personalsicherheiten (z. B. der Bürgschaft) der Fall ist. Der Sicherungsvertrag ist dann in dem die Sicherheit selbst begründenden Vertrag enthalten und damit konstitutiv für die Sicherheit (Rn. 30).
- 27** Bei den **nicht-akzessorischen Sicherheiten** wird im Sicherungsvertrag typischerweise – entsprechend dem *sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz* (s. Glossar) – der **Kreis der zu sichernden Forderungen** (= Sicherheitszweck) sowie die **schuldrechtliche Verpflichtung** des Sicherungsgebers beschrieben, vor Valutierung des Darlehens eine ganz bestimmte Kreditsicherheit zu stellen. Diese Vereinbarung (und nicht etwa der Darlehensvertrag) bildet den **Rechtsgrund** (= Causa) für die Einräumung der Sicherheit (vgl. Rn. 23, 29 ff.). Die Sicherungsabrede gestaltet darüber hinaus meist auch die **treuhänderische Bindung** des Sicherungsnehmers aus und enthält z. B. die Verpflichtung, nichts zu tun, was die Rückgabe der Sicherheit nach Erreichen des Sicherungszwecks vereiteln könnte.
- 28** Der **Sicherungsvertrag** ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber als Vertrag allgemeiner Art (§ 311) überaus praxisrelevant. Häufig wird der Sicherungsvertrag auch nur als Nebenabrede im Kreditvertrag aufgenommen und die Stellung der Sicherheit bereits im Vorfeld als Bedingung für die Auszahlung des Darlehens ausgestaltet. Doch auch ohne ausdrückliche Abrede kann ein Kreditinstitut nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vom

Kreditnehmer die Bestellung bzw. Verstärkung von Sicherheiten für alle ihm zukommenden Ansprüche verlangen (● Nr. 13 Abs. 1 AGB Banken, Nr. 22 Abs. 1 AGB Sparkassen), soweit es sich nicht um einen Blankokredit handelt. Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der zugesagten Sicherheiten kann die Bank die Auszahlung des Kredites verweigern (Zurückbehaltungsrecht). Kommt der Kreditnehmer dem Anspruch auf Stellung oder Verstärkung der Sicherheiten auf Verlangen des Kreditinstituts nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so ist die Bank nach den AGB regelmäßig zur Kündigung des Kredits berechtigt. Ist der Sicherungsvertrag ein Formularvertrag, unterliegt er der Kontrolle nach §§ 305–310.

1. Rechtsgrund für die Bestellung der Sicherheit. Von zentraler Bedeutung ist, dass das **Kreditgeschäft**, dem die zu sichernde Forderung entspringt, **niemals Causa** (Rechtsgrund) für die Bestellung der Sicherheit sein kann. **Causa ist** vielmehr **ausschließlich der Sicherungsvertrag**. **29**

Der **Sicherungsvertrag** wird **bei Personalsicherheiten** stets zwischen dem Gläubiger und (zumindest auch) einem (die Sicherheit gewährenden) Dritten abgeschlossen und ist **gleichzeitig konstitutiv für die Sicherheit**. So begründet etwa das eine (zwischen Gläubiger und Kreditnehmer auf der einen Seite und dem Bürgen auf der anderen Seite abgeschlossene) Rechtsgeschäft des schuldrechtlichen Bürgschaftsvertrages also nicht nur die Personalsicherheit Bürgschaft, sondern gleichzeitig den Sicherungsvertrag. Die Bürgschaft trägt den Rechtsgrund demnach in sich. **30**

Bei den **Realsicherheiten** kann der *Sicherungsvertrag* sowohl im *Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner*, als auch im Verhältnis zwischen *Gläubiger und Drittem* bestehen oder gar in beiden Verhältnissen zu finden sein (vgl. Bülow, Rn. 47 ff.). Die **Bestellung** der Sicherheit erfolgt daraufhin **durch ein weiteres Rechtsgeschäft**, das gelegentlich mit dem uneinheitlich verwendeten – und kritikwürdigen, da die Abstraktheit des dinglichen Geschäfts vom obligatorischen Geschäft vernebelnden (Bülow, Rn. 43) – Begriff des „**Sicherstellungsvertrages**“ bezeichnet wird, s. „Vollzug“ in Rn. 5. Die **Rechtsnatur** dieses Sicherstellungsvertrages hängt ab von der Art der zu bestellenden Sicherheit: Eine dingliche Rechtsänderung (z. B. Sicherungszession) erfordert einen dinglichen Vertrag, während für die Bestellung von Personalsicherheiten der jeweils zugrunde liegende Vertrag (z. B. Bürgschaftsvertrag) die Funktion des Sicherstellungsvertrages übernimmt, der in diesem Fall rein schuldrechtlicher Natur ist (Heermann, § 30 II 1 Rn. 5, S. 518). **31**



Beachten Sie bitte unbedingt, dass die **Causa für die Bestellung der Sicherheit niemals die zu sichernde Forderung selbst ist, sondern die – ebenfalls auf schuldrechtlicher Ebene getroffene – Sicherungsabrede**. Bei den Personalsicherheiten ist sie in dem die Sicherheit begründenden Vertrag enthalten (z. B. Bürgschaftsvertrag), bei den Realsicherheiten wird die Sicherungsabrede auf schuldrechtlicher Ebene isoliert getroffen (mit dem Schuldner oder einem Dritten) und zusätzlich auf dinglicher Ebene die vereinbarte Sicherheit bestellt.

- 32** 2. **Bestimmung der gesicherten Forderungen.** Wie bereits erwähnt, dient die Sicherungsabrede bei den **nicht-akzessorischen** Sicherheiten der Festlegung des Kreises der gesicherten Forderungen, also des **Sicherungszwecks**.

Als typisches Problem taucht dabei die Frage auf, ob über die explizit erwähnte Forderung hinaus auch etwaige **Ersatzansprüche** gesichert sind.

33 **Beispiel:**

Nach Auszahlung des Darlehens stellt sich die Nichtigkeit des Darlehensvertrages heraus.

- 34** Obgleich die Sicherheit ausdrücklich nur für den tatsächlich nicht bestehenden vertraglichen Rückzahlungsanspruch eingeräumt war, ist der Sicherungsvertrag nach §§ 133, 157 auszulegen. Regelmäßig ergibt die *Auslegung des Sicherungsvertrages* auch die Erfassung von Ersatzansprüchen.

35 **Hinweis:**

Die Frage nach der Erfassung von Ersatzansprüchen kann sich auch bei den **akzessorischen Sicherheiten** stellen, dort jedoch nicht (erst) im Rahmen der Sicherungsabrede. Da bei den akzessorischen Sicherheiten die Bestimmung der gesicherten Forderung – gerade wegen der Akzessorietät – Inhalt des Sicherungsgeschäfts selbst ist, taucht die Frage der Erfassung von Ersatzansprüchen entweder bereits bei der Auslegung des Sicherungsgeschäfts auf (z. B. beim Bürgschaftsvertrag oder der dinglichen Einigung bei der Hypothek) oder aber beim Bestehen der zu sichernden Forderung, vgl. hierzu  Beispielsfall 6.

- 36** Häufig stellt sich die Frage, ob eine Sicherheit „zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung“ bestellt werden kann (sog. **Globalsicherungsabrede**). Bei Grundpfandrechten, aber wohl auch allen anderen Realsicherheiten, bei denen das **Haftungsrisiko**